

## Schriftliche Hausarbeit (Zulassungsarbeit)

Eine **Schriftliche Hausarbeit** ist zu fertigen:

- Bei den Lehrämtern an *Realschulen* und *Gymnasien* in einem **Fach der gewählten Fächerverbindung** oder in den **Erziehungswissenschaften**.

Die schriftliche Hausarbeit kann auch **in einem Gebiet** gefertigt werden, das **nicht einem einzelnen Fach zugeordnet werden kann**, sondern sich nur auf dieses bezieht.

- Das **Thema** der Arbeit muss rechtzeitig mit einem der dafür vorgesehenen Betreuer abgesprochen werden.  
Die Arbeit wird nicht beim Prüfungsamt extra angemeldet, vielmehr geht mit der Anmeldung zum Staatsexamen die Anmeldung der Schriftl. Hausarbeit einher.
- **Zeitlicher Umfang:** ein Zeitraum von etwa **vier Monaten (nicht vertieft)** bzw. **sechs Monaten (vertieft)**
- **Ziel** der Arbeit soll sein, dass das *selbstständige wissenschaftliche Arbeiten des Studierenden erkennbar* wird.
- Die **Termine** für die Abgabe der Hausarbeit finden Sie auf den Seiten des [Prüfungsamtes für Lehrämter an öffentlichen Schulen](#) (mit der Anmeldung zum Staatsexamen). Zum entsprechenden Termin müssen Sie ein Exemplar bei Ihrem Betreuer und eins beim Prüfungsamt (Oettingenstraße 67, L 105) abgeben.
- Ihr Betreuer erstellt ein **Gutachten** und leitet dies (evtl. mit Anmerkungen) direkt an das Prüfungsamt weiter.
- Aus dem Gutachten gehen hervor
  - \* Vorzüge und Schwächen der Arbeit.
  - \* Sprachliche Darstellung geht in die Beurteilung ein,
  - \* es werden nur ganze Noten vergeben; Zwischennoten sind nicht zulässig

**Prüfungsberechtigte Personen** (auch bei Ersatz-Hausarbeiten):

- Professoren
- Lehrkräfte für besondere Aufgaben

Als **Ersatz** für die Schriftliche Hausarbeit kann eine **mindestens als ausreichend** befundene

- Doktorarbeit
- Diplom-, Magister- oder Masterarbeit eines universitären Studiengangs
- Bachelorarbeit eines universitären Studiengangs mit einem Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten \*)

anerkannt werden, sofern sie die oben genannten Kriterien erfüllt.

Die Bachelorarbeit wird unter den Gesichtspunkten einer Zulassungsarbeit erneut und mit **ganzen Noten** bewertet (I - LPO I §29).

[http://www.mzl.uni-muenchen.de/lehre\\_studium/lehramtsstudiengaenge/faq/studien\\_abschluss/staatsexamen/index.html#Frage1o](http://www.mzl.uni-muenchen.de/lehre_studium/lehramtsstudiengaenge/faq/studien_abschluss/staatsexamen/index.html#Frage1o)

\*) Sollten Sie sich schon während Ihres Studiums mit dem Gedanken tragen, eine Bachelorarbeit als Schriftliche Hausarbeit anerkennen zu lassen, wäre es sinnvoll die Bachelorarbeit nach Maßgaben einer Zulassungsarbeit auszulegen (zeitlich umfangreicher als eine Bachelorarbeit!).